



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

---

2012/0366(COD)

14.5.2013

# ÄNDERUNGSANTRÄGE 834 - 941

**Entwurf eines Berichts**

**Linda McAvan**

(PE508.085v03-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

AM\936989DE.doc

PE510.718v02-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**



**Änderungsantrag 834**  
**Paul Nuttall, Godfrey Bloom**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.** **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 835**  
**Erminia Mazzoni**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.** **entfällt**

**Änderungsantrag 836**  
**Renate Sommer, Herbert Reul, Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale **können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben**, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, **zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen**, Rubbelkarten und Umhüllungen **oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale **der Packung und der Außenverpackung sind Aufkleber, die entfernt werden können (nicht Steuerbanderolen)**, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, Rubbelkarten und Umhüllungen.

*Begründung*

*Die Aufzählung verbotener Elemente und Merkmale muss konkret sein, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Markennamen und -symbole sowie deren graphische und farbliche Gestaltung unterliegen den Eigentumsrechten der Markeninhaber und können daher nicht verboten werden.*

**Änderungsantrag 837**  
**Paolo Bartolozzi, Elisabetta Gardini, Sergio Berlato, Salvatore Tatarella, Giovanni La Via, Roberta Angelilli**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte,

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte,

Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, **irreführende Farben, Beilagen** oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen **oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, „Rubbelkarten“ und Umhüllungen. **Es darf nicht verboten werden, Sachinformationen über das Erzeugnis an den Verbraucher zu vermitteln. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie gültig eingetragenen Markennamen dürfen nicht verboten werden.**

Or. it

### *Begründung*

*Durch einige Verbote würde die Vermittlung wichtiger Informationen über das Erzeugnis und über aktuell eingetragene Markennamen untersagt. Das bringt die Gefahr mit sich, gegen die Bestimmungen des AEUV über die Verbraucherrechte und gegen die WTO-Vorschriften zu verstoßen. Darüber hinaus würde die Verbannung von Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm negative Folgen nach sich ziehen, da die Verbraucher dadurch zum Schwarzmarkt getrieben würden, was zu eindeutigen schädlichen Folgen für die Gesundheit führen würde.*

## **Änderungsantrag 838 Cristiana Muscardini**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, **irreführende Farben, Beilagen** oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen **oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

#### *Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, „Rubbelkarten“ und Umhüllungen.

*Es darf nicht verboten werden, dem Verbraucher Sachinformationen über das Erzeugnis zu vermitteln.*

*Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie gültig eingetragenen Markennamen dürfen nicht verboten werden.*

Or. it

**Änderungsantrag 839**  
**Christa Klaß**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, **irreführende Farben**, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen **oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen.

Or. en

*Begründung*

*Es gibt keine Definition für „irreführende Farben“, und es gibt keine glaubhafte Begründung dafür, dass Farben als irreführend gelten sollen. Ebenso ist es aus gesundheitlicher Sicht und unter Binnenmarktaspekten nicht gerechtfertigt, Zigaretten mit kleinem Durchmesser zu verbieten.*

**Änderungsantrag 840**  
**Holger Krahrmer**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, **irreführende Farben**, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen **oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen.

Or. de

*Begründung*

*Es fehlt an einer Definition von "irreführenden Farben" ebenso wie einer glaubhaften Begründung für die Annahme, bestimmte Farben könnten irreführend sein. Ebenso gibt es mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Binnenmarktes keine Begründung dafür, Zigaretten mit einem geringen Durchmesser pauschal zu verbieten.*

**Änderungsantrag 841  
Kristian Vigenin**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, **Markennamen**, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, **Rubbelkarten** und Umhüllungen oder auch die Form des

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, **Rubbelkarten** und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

Or. en

**Änderungsantrag 842**  
**Milan Cabrnoch**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, **irreführende Farben**, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder Elemente, die mit der Form des eigentlichen Tabakerzeugnisses zusammenhängen. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder Elemente, die mit der Form des eigentlichen Tabakerzeugnisses zusammenhängen.

Or. cs

**Änderungsantrag 843**  
**Jaroslav Kalinowski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen,

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen,

irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen **oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen.

Or. pl

### *Begründung*

*Zigaretten mit einem charakteristischen Geschmack und Aroma konnten in nur wenigen Mitgliedstaaten der EU ihren Marktanteil für Tabakerzeugnisse beträchtlich ausbauen. In einigen Mitgliedstaaten finden aromatisierte Zigaretten nur wenig Anklang und in anderen Mitgliedstaaten geht deren Nachfrage gen Null. Die Lösungsansätze der Europäischen Kommission richten sich hauptsächlich gegen die Märkte von Mitgliedstaaten mit einem hohen Absatz aromatisierter Zigaretten und haben praktisch keinerlei Auswirkungen auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher gestrichen werden.*

### **Änderungsantrag 844 Marian-Jean Marinescu**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

##### *Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. en

**Änderungsantrag 845**  
**Timothy Kirkhope**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. ***Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.***

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. en

**Änderungsantrag 846**  
**Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. ***Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.***

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

## Änderungsantrag 847

Eleni Theocharous

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

##### *Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. el

## Änderungsantrag 848

Jolanta Emilia Hibner, Małgorzata Handzlik, Bogusław Sonik

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

##### *Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen **sowie Verzierungen aller Art** oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

*Begründung*

*Der Verkauf eines Erzeugnisses darf nicht ohne Angabe von Gründen verboten werden. Alle Tabakerzeugnisse sind gesundheitsschädlich. Es gibt keine Untersuchungen, die belegen können, dass Slim-Zigaretten gefährlicher sind als herkömmliche Zigaretten. Auch liegen keine aussagekräftigen Daten vor, was deren Konsum durch Personen, die das Mindestalter für den Tabakkauf nicht erreicht haben, anbelangt. Wenn diese Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet und verpackt werden, besteht kein Anlass für deren Verkaufsverbot auf dem Hoheitsgebiet der EU.*

**Änderungsantrag 849**  
**Paul Nuttall, Godfrey Bloom**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. ***Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.***

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. en

**Änderungsantrag 850**  
**Sergej Kozlík**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. en

<AmendB>Änderungsantrag <NumAmB>851</NumAmB>  
<RepeatBlock-By><Members>Daniël van der Stoep</Members>  
</RepeatBlock-By>  
<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>  
<Article>Artikel 12 – Absatz 2</Article>

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. <Original>nl</Original>

</AmendB>

**Änderungsantrag 852**  
**Sari Essayah**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm **gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm **sind nicht zum Verkauf auf dem Gebiet der EU zugelassen.**

Or. fi

**Änderungsantrag 853**  
**Eleni Theocharous**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm **gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als **6,5** mm **gelten als irreführend.**

Or. en

**Änderungsantrag 854**  
**Ewald Stadler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. de

*Begründung*

*Eine solche gesetzliche Vermutung würde auf einer nicht existenten Studie basieren und ist daher abzulehnen.*

**Änderungsantrag 855**  
**Erik Bánki**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des

Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

Tabakerzeugnisses selbst.

Or. en

#### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die Festlegung des Zigarettdurchmessers zu streichen. Die Einführung dieser Bestimmung würde in der Praxis bedeuten, dass ein Verbot von Slim-Zigaretten verhängt wird. Dies ist wissenschaftlich nicht gerechtfertigt und nicht hinnehmbar.*

### **Änderungsantrag 856 Georgios Koumoutsakos**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

##### *Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. el

#### *Begründung*

*Die vorhandenen wissenschaftlichen Daten belegen, dass es weder eine direkte Beziehung zwischen dem Durchmesser der Zigarette und des Erstrauchens von Zigaretten gibt, noch das der Typ „Slim“ attraktiver ist. Daher wird dieses Verbot nicht dazu führen, mit dem Rauchen aufzuhören, aber dazu, dass diese Kategorie von Tabakwaren nicht mehr konsumiert wird..*

**Änderungsantrag 857**  
**Eleni Theocharous**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2 – Ziffer 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1) Bei wissenschaftlichen Beweisen, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich als ein anderes ist, sollte es von den Bestimmungen des Absatzes 1 (b) und Absatz 2 nicht betroffen sein. Die Hersteller werden den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten die betreffenden Informationen zukommen lassen welche beweisen, dass das Produkt weniger schädlich ist.***

Or. el

**Änderungsantrag 858**  
**Renate Sommer, Herbert Reul, Karl-Heinz Florenz, Peter Liese, Elmar Brok**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bei Filterzigaretten muss das Mundstückbelagpapier ("Tipping Paper") durch seine Komplexität ausreichend vor Produktfälschungen schützen. Dazu muss es mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:***

- a) mehrere sichtbare Druckfarben und Herstellung im Tiefdruckverfahren;***
- b) alle weißen Bereiche müssen mit einem Lack bedruckt sein;***
- c) komplexe Aufdrucke mit teils dünnen Strukturen;***
- d) Druck auf weißem Basispapier;***
- e) eine Vorperforation, die ausreichend***

*von Ende der Zigarette entfernt liegt.*

Or. de

*Begründung*

*Produkte mit vielen verschiedenen Druckfarben und teilweise sehr dünnen Strukturen sowie die Technik der Vorperforation stehen nur etablierten Zulieferern zur Verfügung. Zusammen mit besonderen Anforderungen an die Papiere, z.B. hinsichtlich Weißgrad, blockiert dies wirkungsvoll den illegalen Zigarettenmarkt. Die Lage der Perforationszone stellt sicher, dass der Konsument die Löcher nicht abdecken und dadurch den Rauch verstärken kann.*

**Änderungsantrag 859**

**Renate Sommer, Herbert Reul, Karl-Heinz Florenz, Peter Liese**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 12 – Absatz 2 – Ziffer 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1) Das Zigarettenpapier muss Wasserzeichen aufweisen.***

Or. de

*Begründung*

*Dient der Fälschungssicherheit.*

**Änderungsantrag 860**

**Milan Cabrnoch**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2.a) Verbotene Elemente und Merkmale können irreführende Texte und grafische Zeichen umfassen.***

Or. cs

**Änderungsantrag 861**

**Giancarlo Scottà, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Claudio Morganti, Lorenzo Fontana**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2bis Die Angabe der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten verschiedenen Tabaksorten und/oder des Herkunftslandes des Tabaks auf der Packung ist zulässig.***

Or. it

*Begründung*

*Durch den Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Tabaksorten nicht ungleich behandelt werden (vgl. Erwägung 16).*

**Änderungsantrag 862**

**Paul Nuttall, Godfrey Bloom**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 13***

***entfällt***

***Aufmachung und Inhalt der Packungen***

***1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung***

*von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.*

*2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.*

*3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.*

*4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 863**

**Paolo Bartolozzi, Elisabetta Gardini, Sergio Berlato, Salvatore Tatarella, Giovanni La Via, Roberta Angelilli**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13**

**Artikel 13**

**entfällt**

**Aufmachung und Inhalt der Packungen**

- 1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.**
- 2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.**
- 3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**
- 4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände**

***gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***

Or. it

*Begründung*

*Es bestehen keine gesundheitlichen Gründe zur Unterstützung dieser Bestimmungen. Durch diese Maßnahmen würde das Inverkehrbringen von bereits auf dem Markt befindlichen Erzeugnissen verboten. Dadurch würden Schmuggel und Fälschung gefördert, die Auswahl für den Verbraucher, der Wettbewerb und die Innovation würden reduziert – mit eindeutig negativen Folgen für die Sicherheit und Gesundheit.*

**Änderungsantrag 864**

**Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 13**

***entfällt***

***Aufmachung und Inhalt der Packungen***

***1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.***

***2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung***

*befinden.*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

Or. es

#### *Begründung*

*Es liegt keine objektive wissenschaftliche Grundlage vor, die das Eintreten der beabsichtigten Auswirkung dieser Maßnahme auf den Tabakkonsum von Jugendlichen begründet. Ferner wird der freie Wettbewerb nicht eingehalten und der freie Warenverkehr auf dem Gebiet der Europäischen Union wird gehemmt.*

#### **Änderungsantrag 865 Cristiana Muscardini**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die**

**entfällt**

*die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.*

Or. it

**Änderungsantrag 866**  
**Paul Nuttall, Godfrey Bloom**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 867**  
**Paul Nuttall, Godfrey Bloom**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von*

*entfällt*

**Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.**

Or. en

**Änderungsantrag 868  
Christa Klaß**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Es gibt aus Binnenmarktsicht keine Rechtfertigung für Einschränkungen im Hinblick auf die Packungen, in denen Tabakerzeugnisse verkauft werden. Der Vorschlag läuft der Binnenmarktpolitik der EU in Bezug auf Verpackungen und gegenseitige Anerkennung und insbesondere der Richtlinie 2007/45 zuwider.*

**Änderungsantrag 869**  
**Godfrey Bloom**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 870**  
**Erminia Mazzoni**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.**

**entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 871**  
**Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.**

*Geänderter Text*

**1. entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 872**  
**Timothy Kirkhope, Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.**

*Geänderter Text*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Einheit Tabak zum Selbstdrehen oder Selbststecken muss in einer quader- oder zylinderförmigen zusammengesetzten Dose verpackt sein oder die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Packung mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen oder Selbststecken muss**

mindestens **40 g** enthalten.

Or. en

**Änderungsantrag 873**  
**Emma McClarkin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von **Tabak zum Selbstdrehen** muss **die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten.** Eine Packung von **Tabak** zum Selbstdrehen muss mindestens **40 g** Tabak enthalten.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine **Zigarettenpackung** muss **mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Einheit Tabak zum Selbstdrehen oder Selbststecken muss in einer quader- oder zylinderförmigen zusammengesetzten Dose verpackt sein oder die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Packung mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt.** Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen **oder Selbststecken** muss mindestens **40 g** enthalten.

Or. en

*Begründung*

*In der ursprünglichen Folgenabschätzung wurde der Gebrauch des Beutels für andere Arten von losem Tabak nicht begutachtet, und die wesentlichen Unterschiede zwischen Tabak zum Selbstdrehen und Tabak zum Selbststecken wurden in dem Vorschlag nicht gebührend berücksichtigt. Die Verpackungsart sollte zwischen den Tabakeigenschaften differenzieren, die der Verbraucher verlangt. Die Kombidose ist eine bewährte Packmittelspezifikation für losen Tabak. Die derzeitige Fassung könnte somit die zukünftige Entwicklung innovativer Verpackungsprodukte behindern und die Qualität des Tabakerzeugnisses für den Endverbraucher beeinträchtigen.*

**Änderungsantrag 874**  
**Rebecca Taylor, Matthias Grootte**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak **zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen** muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein **und mindestens 20 Zigaretten enthalten**. Eine Packung von **jedem anderen Rauchtabak muss quader- oder zylinderförmig sein oder die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen** Packung **mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt, und** muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. en

*Begründung*

*Der ursprüngliche Vorschlag berücksichtigt nicht, dass für spezifische Verwendungen von losem Feinschnitttabak, d. h. für Zigaretten und Pfeifen zum Selbststecken, die Kombidose verlangt wird. Durch diese Überarbeitung soll es für junge Menschen viel weniger attraktiv gemacht werden, mit dem Rauchen anzufangen, aber die Kombidose wird in der Regel von einer älteren Generation gekauft und ist wegen ihres Gewichts und Volumens teurer als der Beutel und somit für junge Menschen finanziell weniger erschwinglich.*

**Änderungsantrag 875**  
**Holger Krahrmer**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine **Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels** muss mindestens 70 % der **Vorderseite der Packung einnehmen**.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine **Zigarettenpackung** muss mindestens 20 **Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen oder** eine Packung von Tabak zum **Selbststopfen ("make your own")** muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

**Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten.** Eine Packung von Tabak zum **Selbstdrehen** muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. de

*Begründung*

*Kombidosen, die für Tabak zum Selbststopfen ("make your own") verwendet werden, sollten gleichberechtigt zu Tabakbeuteln zugelassen werden, da die Kombidose im Vergleich zum Tabakbeutel die größere und teurere Verpackungsart ist und nicht für unterwegs geeignet ist. Aus diesen Gründen ist die Kombidose für Jugendliche wesentlich unattraktiver als Tabakbeutel.*

**Änderungsantrag 876**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen.** Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. de

**Änderungsantrag 877**  
**Karl-Heinz Florenz, Peter Liese, Thomas Ulmer**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen.** Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

1. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. de

*Begründung*

*Die Gestaltung der Packungsform sollte wie bisher den Herstellern überlassen sein. Ein Teil des Feinschnitttabaks wird in Kombidosen mit 50-200 Gramm Inhalt angeboten. Dieser Feinschnitttabak ist zumeist ein luftiger (Volumen-)tabak, der sich nicht gut in Beuteln verpacken lässt, weil er dort leicht zerdrückt werden könnte. Kleinverpackungen oder lippenstiftförmige Verpackungen sollten jedoch aufgrund ihrer besonderen Attraktivität für junge Menschen verboten werden.*

**Änderungsantrag 878  
James Nicholson, Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung **muss** quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen **muss** die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss **mindestens 70 %** der **Vorderseite** der **Packung einnehmen**. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von

1. Eine Zigarettenpackung **kann** quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen **kann quader- oder zylinderförmig sein oder** die Form eines Beutels haben, d. h. einer **regelmäßigen** rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels **muss so groß sein, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien**

Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **40 g** Tabak enthalten.

*und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind, wie in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe der Richtlinie vorgeschrieben.* Eine Zigarettenpackung muss mindestens **10** Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **12,5 g** Tabak enthalten.

Or. en

### *Begründung*

*Die Richtlinie sollte die Packungsspezifikation nicht in signifikanter Weise einschränken. Dies würde Arbeitsplätze in der verarbeitenden Industrie in der gesamten Lieferkette gefährden und den illegalen Handel befördern. Die Auswahl des Verbrauchers wird ebenso eingeschränkt wie Innovation und Wettbewerb. Geistige Eigentumsrechte werden behindert. Die Maßnahmen laufen den Grundsätzen des Binnenmarktes zuwider und wirken sich außerdem nachteilig auf Gesundheitsmaßnahmen aus.*

### **Änderungsantrag 879**

**Marian Harkin, Pat the Cope Gallagher, Jim Higgins**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. **Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein.** Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer **rechteckigen** Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. **Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen.** Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **40 g** Tabak enthalten.

##### *Geänderter Text*

1. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt, **oder einer Packung mit quader- oder zylinderförmiger Grundfläche.** Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **20 g** Tabak enthalten.

Or. en

## *Begründung*

*Es gibt keinen bekannten gesundheitlichen Nutzen dadurch, dass sichergestellt wird, dass Tabak zum Selbstdrehen nur in Beutelform erhältlich ist. Packungen von Tabak zum Selbstdrehen mit einem Gewicht von mindestens 40 g zu verkaufen, widerspricht jeglichem Bemühen, Raucher zum Aufgeben des Rauchens zu ermuntern. Im Gegenteil könnte dies sehr wohl zum Rauchen anregen, da den Rauchern damit eine zwei- oder dreimal so große Suchtmittelmenge zur Verfügung steht. Eine Möglichkeit, wie Raucher ihren Konsum zu begrenzen versuchen, besteht darin, kleinere Packungen zu kaufen und auf diese Weise ihren Konsum zu rationieren. So haben verschiedene Länder, die die Fettleibigkeit zu bekämpfen versuchen, der Förderung extra großer Speisen und Getränke Einhalt geboten, während wir im Gegenteil extra große Zigarettenpackungen fördern.*

### **Änderungsantrag 880 Julie Girling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. **Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein.** Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer **rechteckigen** Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. **Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der** Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

##### *Geänderter Text*

1. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss **entweder** die Form eines Beutels, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt, **oder** einer Packung haben. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. en

## *Begründung*

*Durch keine der vorgeschlagenen Änderungen darf unsere Fähigkeit eingeschränkt werden, Verpackungsfälschungen zu erkennen und zu verhindern. Übermäßig starre Vorgaben könnten die EU daran hindern, Fälschungsversuchen zuvorzukommen.*

**Änderungsantrag 881**  
**Michèle Striffler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, **d. h.** einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels **oder eines festen Kastens** haben. **Die Beutel haben die Form** einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. **Der feste Kasten besteht aus einem Körper, einem Deckel und einem Boden.** Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. fr

*Begründung*

*Durch diese Änderung wird die Verwendung von Verbundkästen für Tabak gestattet, die aus wiederverwertbarem Karton bestehen können und deshalb umweltfreundlicher sind. Diese großformatigen Kästen ermöglichen außerdem eine bessere Leserlichkeit der Gesundheitshinweise. Diese Kästen stammen aus einer komplexen und kostspieligen europäischen Technologie, die sich nur schwer fälschen lässt.*

**Änderungsantrag 882**  
**Toine Manders**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form

eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung **muss mindestens 20 Zigaretten enthalten**. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **40 g** Tabak enthalten.

eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung **darf keine Tabakmenge enthalten, die leichter ist als 33 g**. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **80 g** Tabak enthalten.

Or. en

### *Begründung*

*Eine Maßnahme, die junge Menschen tatsächlich davon abhalten würde, zu Rauchern zu werden, wäre die Verdoppelung des Tabakgewichts in einer normalen Packung. Auf diese Weise würde sich der Preis normalerweise verdoppeln (auch wenn der Preis pro Zigarette unverändert bliebe). Ein höherer Preis pro Packung wäre ein bedeutendes Hemmnis für junge Menschen, zu Rauchern zu werden und spontan eine Packung Zigaretten zu kaufen.*

### **Änderungsantrag 883 Milan Cabrnoch**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **40 g** Tabak enthalten.

##### *Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss **annähernd** quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **20 g** Tabak enthalten.

Or. cs

**Änderungsantrag 884**  
**Claudiu Ciprian Tănăsescu, Minodora Cliveti**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **40** g Tabak enthalten.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **50** g Tabak enthalten.

Or. ro

**Änderungsantrag 885**  
**Erik Bánki**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens **20** Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens **19** Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. en

### *Begründung*

*Es ist ein akzeptabler Gedanke, die Mindestanzahl der Zigaretten in einer Packung vorzuschreiben. Ich schlage allerdings vor, mit Blick auf die einzelstaatlichen ungarischen Bestimmungen, die gegenwärtig gelten, als maximale Zigarettenanzahl 19 statt 20 festzulegen.*

#### **Änderungsantrag 886** **Theodoros Skylakakis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 13 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

##### *Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig **oder schulterförmig** sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Or. en

### *Begründung*

*Es gibt keinen wissenschaftlichen Grund für ein Verbot schulterförmiger Packungen.*

#### **Änderungsantrag 887** **Paul Nuttall, Godfrey Bloom**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 13 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

**2. Eine Zigarettenpackung darf aus**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

***Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.***

Or. en

**Änderungsantrag 888  
Milan Cabrnoch**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.***

***entfällt***

Or. cs

**Änderungsantrag 889  
Holger Kraemer**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material***

***entfällt***

***bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.***

Or. de

*Begründung*

*Es gibt mit Blick auf den Binnenmarkt keine Begründung die Packungsgröße, in denen diverse Tabakprodukte verkauft werden, zu regulieren. Der Vorschlag widerspricht der EU Binnenmarktpolitik in Bezug auf Verpackungen und gegenseitige Anerkennung gemäß der Richtlinie 2007/45.*

**Änderungsantrag 890**

**Karl-Heinz Florenz, Peter Liese, Thomas Ulmer, Christa Klaß**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.***

***entfällt***

Or. de

*Begründung*

*Eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung der Packungsform sollte wie bisher den Herstellern überlassen bleiben.*

**Änderungsantrag 891**  
**Julie Girling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und **keine** Öffnung **mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel)** haben, die sich nach dem **ersten** Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. **Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.**

*Geänderter Text*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und **kann eine** Öffnung haben, die sich nach dem Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt.

Or. en

*Begründung*

*Durch keine der vorgeschlagenen Änderungen darf unsere Fähigkeit eingeschränkt werden, Verpackungsfälschungen zu erkennen und zu verhindern. Übermäßig starre Vorgaben könnten die EU daran hindern, Fälschungsversuchen zuvorzukommen.*

**Änderungsantrag 892**  
**Erminia Mazzoni**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und **keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel)** haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen **oder versiegeln** lässt. **Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.**

*Geänderter Text*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und eine Öffnung haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen lässt.

Or. it

**Änderungsantrag 893**  
**Rebecca Taylor**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und **keine** Öffnung **mit Ausnahme des** Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die **sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt**. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.

*Geänderter Text*

2. Eine Zigarettenpackung darf auf Karton oder einem weichen Material bestehen und **muss eine** Öffnung haben, die **die Form eines** Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben kann. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.

Or. en

*Begründung*

*Dies würde wiederverschließbare, innen liegende Sicherheitsmerkmale wie zum Beispiel Innerliner ermöglichen, die zur Bekämpfung von Nachahmungen beitragen können, würde aber die Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf der Packung nicht behindern.*

**Änderungsantrag 894**  
**James Nicholson, Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung **mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel)** haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. **Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der**

*Geänderter Text*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und darf keine Öffnung haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt.

***Rückseite der Packung befinden.***

Or. en

*Begründung*

*Durch die Richtlinie sollte der primäre Öffnungsmechanismus nicht harmonisiert werden. Eine solche Vorschrift würde den illegalen Handels durch die Standardisierung der Packungen befördern und Straftätern die Herstellung von Nachahmerprodukten erleichtern. Eine Vielfalt von Öffnungsmechanismen würde Nachahmern das Kopieren erschweren. Die Auswahl des Verbrauchers wird ebenso nachteilig beeinflusst wie Innovation und Wettbewerb.*

**Änderungsantrag 895**

**Renate Sommer, Herbert Reul, Peter Liese**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.

*Geänderter Text*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden. ***Die Bereiche der Packung, die nicht mit Warnhinweisen belegt sind, sind ausreichend kompliziert und mehrfarbig zu gestalten. Mindestens eine der Druckfarben muss haptisch tastbare Strukturen schaffen.***

Or. de

*Begründung*

*Dient der Fälschungssicherheit.*

**Änderungsantrag 896**  
**Theodoros Skylakakis**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.

*Geänderter Text*

2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer **quaderförmigen** Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.

Or. en

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 1.*

**Änderungsantrag 897**

**Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonia Parvanova**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2 a. Alle Außenflächen der Packung und alle Außenverpackungen von Rauchtabak sind wie folgt zu standardisieren:**

**(a) sie enthalten kein Warenzeichen oder ein anderes Zeichen, außer dem Markennamen und dem Sortennamen für das Tabakerzeugnis;**

**(b) sie weisen eine dunkle, unattraktive Farbe auf, die von der Kommission festgelegt wird;**

**(c) der Markenname und der  
Sortenname:**

**(i) erscheinen nicht mehr als einmal auf  
jeder einzelnen Fläche;**

**(ii) erscheinen horizontal unter dem  
kombinierten gesundheitsbezogenen  
Warnhinweis und in der derselben  
Ausrichtung wie dieser, in der Mitte des  
verbleibenden Platzes auf der Vorder- und  
Rückfläche der Packung und jeder  
Umverpackung;**

**(iii) stehen im Einklang mit den  
detaillierteren Regeln gemäß Absatz 3.**

Or. en

#### *Begründung*

*Diese Änderung würde den vom Berichterstatter gemachten Vorschlag einer standardisierten Verpackung verstärken, indem sie diesen Vorschlag auf alle Rauchtabelle ausweitet. Außerdem ist eine dunkle und unattraktive Farbgebung wichtig, da diese nachweislich wirksamer ist als hellere Farben.*

#### **Änderungsantrag 898 Cristiana Muscardini**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 899**  
**Gaston Franco**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Alle Entscheidungen in dieser Richtlinie sind in hohem Maße politische Entscheidungen. Alle Änderungen müssen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden.*

**Änderungsantrag 900**  
**Milan Cabrnoch**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle** **entfällt**

***Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.***

Or. cs

**Änderungsantrag 901  
Christa Klaß**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.*** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Die Übertragung von Befugnissen widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip und entbehrt nicht nur jeder rechtlichen Grundlage, sondern widerspricht auch den Vorschriften des Vertrages zu „delegierten Rechtsakten“ (Artikel 290 AEUV) und „Durchführungsrechtsakten“ (Artikel 291 AEUV).*

**Änderungsantrag 902  
Holger Kraemer**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**

**entfällt**

Or. de

*Begründung*

*Die Übertragung von Kompetenzen widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip und jeder rechtlichen Grundlage, sondern auch den im Vertrag festgelegten Anwendungsrichtlinien für "delegierte Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) und "Durchführungsrechtsakte" (Artikel 291 AEUV).*

**Änderungsantrag 903  
Jaroslaw Kalinowski**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**

**entfällt**

Or. pl

## Begründung

Die für die Richtlinie maßgeblichen Punkte sollten durch einen Basisrechtsakt geregelt werden. Mit der Festlegung der Packungsabmessungen durch die Europäische Kommission könnten auch Slim-Zigaretten vom Markt genommen werden, da sie eine größere Länge als King-Size-Zigaretten aufweisen.

### Änderungsantrag 904 Godfrey Bloom

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.** **entfällt**

Or. en

### Änderungsantrag 905 James Nicholson, Diane Dodds

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor** **entfällt**

*dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.*

Or. en

**Änderungsantrag 906**  
**Julie Girling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.** *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 907**  
**Ewald Stadler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der** *entfällt*

*gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.*

Or. de

**Änderungsantrag 908**  
**Evelyn Regner, Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.** **entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 909**  
**Erik Bánki**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der** **entfällt**

*gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.*

Or. en

*Begründung*

*Die delegierten Rechtsakte, zu denen die Kommission in dem oben angeführten Absatz befugt wird, sind nicht akzeptabel. Dieser Punkt muss inhaltlich durch die Richtlinie selbst geregelt werden.*

**Änderungsantrag 910**

**Giancarlo Scottà, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Claudio Morganti, Lorenzo Fontana**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.** *entfällt*

Or. it

**Änderungsantrag 911**

**Renate Sommer, Herbert Reul, Peter Liese, Monika Hohlmeier, Elmar Brok**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die **Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle** Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.

*Geänderter Text*

3. Die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung **ist** zu gewährleisten.

Or. de

## **Änderungsantrag 912 Georgios Koumoutsakos**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. **Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um *detailliertere Bestimmungen* für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.

*Geänderter Text*

3. **Darauf folgt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, um detailliertere Bestimmungen** für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.

Or. el

### *Begründung*

*Die Form und Größe der Pakete sind wesentliche Elemente des Rechtsakts. Deshalb unterliegt jede Änderung dieser Elemente dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.*

</AmendB>

**Änderungsantrag 913**  
**Jutta Haug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**

*Geänderter Text*

**3. Es muss gewährleistet werden, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung vollständig sichtbar und intakt sind.**

Or. en

**Änderungsantrag 914**  
**Erminia Mazzoni**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission kann detailliertere Bestimmungen zur Festlegung der Form und Größe der Packungen vorschlagen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.**

Or. it

**Änderungsantrag 915**  
**Cristiana Muscardini**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 916**  
**Gaston Franco**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Alle Entscheidungen in dieser Richtlinie sind in hohem Maße politische Entscheidungen. Alle*

*Änderungen müssen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden.*

**Änderungsantrag 917**  
**Milan Cabrnoch**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.** **entfällt**

Or. cs

**Änderungsantrag 918**  
**Christa Klaß**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.** **entfällt**

Or. en

## *Begründung*

*Die Übertragung von Befugnissen widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip und entbehrt nicht jeder rechtlichen Grundlage, sondern widerspricht auch den Vorschriften des Vertrages zu „delegierten Rechtsakten“ (Artikel 290 AEUV) und „Durchführungsrechtsakten“ (Artikel 291 AEUV).*

### **Änderungsantrag 919**

**Holger Kraemer**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.** **entfällt**

Or. de

## *Begründung*

*Die Übertragung von Kompetenzen widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip und jeder rechtlichen Grundlage, sondern auch den im Vertrag festgelegten Anwendungsrichtlinien für "delegierte Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) und "Durchführungsrechtsakte" (Artikel 291 AEUV).*

### **Änderungsantrag 920**

**Godfrey Bloom**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 921  
James Nicholson, Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 922  
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 923  
Ewald Stadler**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 924  
Renate Sommer, Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 925  
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 926  
Evelyn Regner, Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 927  
Erik Bánki**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Die delegierten Rechtsakte, zu denen die Kommission in dem oben angeführten Absatz befugt wird, sind nicht akzeptabel. Dieser Punkt muss inhaltlich durch die Richtlinie selbst geregelt werden.*

## **Änderungsantrag 928**

**Giancarlo Scottà, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Claudio Morganti, Lorenzo Fontana**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. it

## **Änderungsantrag 929 Erminia Mazzoni**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 930**  
**Georgios Koumoutsakos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

*Geänderter Text*

**4. Darauf folgt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, um** für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform **vorzuschreiben**, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Or. el

*Begründung*

*Die Form und Größe der Pakete sind wesentliche Elemente des Rechtsakts. Deshalb unterliegt jede Änderung dieser Elemente dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.*

**Änderungsantrag 931**  
**Paul Nuttall, Godfrey Bloom**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14**

*Vorschlag der Kommission*

*[...]*

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 932**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

[...]

*entfällt*

Or. de

**Änderungsantrag 933**  
**Cristiana Muscardini**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.***

*entfällt*

Or. it

**Änderungsantrag 934**  
**Nessa Childers**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen **und Umverpackungen** von Tabakerzeugnissen ein individuelles

Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 935** **Marit Paulsen**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 14 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen **mit Ausnahme der in Artikel 15 genannten Erzeugnisse** ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Or. en

**Änderungsantrag 936**  
**Bernadette Vergnaud**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür*, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles *Erkennungsmerkmal* haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablässig aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

*Geänderter Text*

1. *Um eine effiziente Verfolgung und Rückverfolgung zu ermöglichen*, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, *einschließlich sämtlicher Außenverpackungen*, eine individuelle, *sichere und unablässige Kennzeichnung zur Erkennung* haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablässig aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 937**  
**Georgios Koumoutsakos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablässig

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, *die in der EU vermarktet werden*, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen

aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Or. el

### **Änderungsantrag 938** **Gilles Pargneaux**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 14 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

##### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen **und sicheren** Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Or. fr

### **Änderungsantrag 939** **Erik Bánki**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablässig aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablässig aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden. ***In den Mitgliedstaaten, in denen Tabakerzeugnisse mit Steuermarken versehen werden, können die individuellen Erkennungsmerkmale auf die Steuermarken aufgedruckt werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 940  
Linda McAvan**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablässig aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen ***und Transportumverpackungen*** von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablässig aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein

das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Or. en

### *Begründung*

*Entsprechend den Bestimmungen des „WHO-Protokolls zur Bekämpfung des illegalen Tabakhandels“ sollte es auch auf den Umverpackungen (z. B. Paletten, Stangen, Kartons usw.) individuelle Erkennungsmerkmale geben. Die individuellen Erkennungsmerkmale auf den Umverpackungen und auf den darin befindlichen Schachteln sollten miteinander verknüpft sein, sodass die Behörden wissen, was sich in der Palette, Stange oder im Karton befindet. Jedes Umpacken sollte dokumentiert werden.*

### **Änderungsantrag 941 Linda McAvan**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die individuellen Erkennungsmerkmale der Packungen mit dem individuellen Erkennungsmerkmal der Transportumverpackung verknüpft sind. Jede Änderung der Verknüpfung zwischen den Packungen und den Transportumverpackungen wird in der in Absatz 6 genannten Datenbank erfasst.***

Or. en

### *Begründung*

*Entsprechend den Bestimmungen des „WHO-Protokolls zur Bekämpfung des illegalen*

*Tabakhandels“ sollte es auch auf den Umverpackungen (z. B. Paletten, Stangen, Kartons usw.) individuelle Erkennungsmerkmale geben. Die individuellen Erkennungsmerkmale auf den Umverpackungen und auf den darin befindlichen Schachteln sollten miteinander verknüpft sein, sodass die Behörden wissen, was sich in der Palette, Stange oder im Karton befindet. Jedes Umpacken sollte dokumentiert werden.*